

# Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau

Beschlossen am 23.04.2017, zuletzt geändert am 24.08.2019

- § 1 NAME UND SITZ
- § 2 AUFGABE UND AUTONOMIE
- § 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 4 DIE KREISMITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG (KMVV)
- § 5 DIE BEZIRKSGRUPPE
- § 6 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)
- § 7 DER KREISVORSTAND
- § 8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN UND DIÄTENKOMMISSION
- § 9 ARBEITSGRUPPEN
- § 10 DIE URABSTIMMUNG
- § 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Kreisverband Spandau von Bündnis 90/Die Grünen ist eine Bezirksgruppe entsprechend der Landessatzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin und ein Kreisverband entsprechend der Bundessatzung von Bündnis 90/Die Grünen.
- (2) Sein Name ist „Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau“. Seine Kurzbezeichnung ist „Grüne Spandau“.
- (3) Arbeitsgebiet und Sitz ist der Bezirk Spandau von Berlin.

## § 2 AUFGABE UND AUTONOMIE

- (1) Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau berät, beschließt und verwirklicht bündnisgrüne Politik.
- (2) Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau ist an Grundkonsens, Satzungen, Frauenstatut und Programme des Bundes- und des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen gebunden und entscheidet in diesem Rahmen autonom.

## § 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Recht
  - a) an allen Sitzungen von Organen, Arbeitsgruppen und Gremien des KV teilzunehmen;
  - b) alle Dokumente des Kreisverbandes einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag entsprechend der geltenden Bestimmungen zu zahlen.

#### § 4 DIE KREISMITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG (KMVV)

- (1) Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium von Bündnis 90/Die Grünen Berlin Spandau; ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) Politische Willensbildung des Kreisverbandes;
  - b) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes;
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer\*innen;
  - d) Wahl der Diätenkommission;
  - e) Wahl der Delegierten für BDK, LDK, LA und FK;
  - f) Wahl der Direktkandidat\*innen für die Bundestagswahl und die Abgeordnetenhauswahl sowie der Kandidat\*innen für die Bezirksverordnetenversammlung;
  - g) Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes;
  - h) Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrags- und Kassenordnung;
  - i) Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm;
  - j) Beschlussfassung über bezirkliche Zählgemeinschaften;
  - k) Nominierung von Mitglieder\*innen des Bezirksamts.
- (2) Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) findet in der Regel einmal pro Jahr als Halbtagsveranstaltung statt, um die erforderlichen Wahlen durchzuführen. Eine außerordentliche KMVV ist einzuberufen auf Verlangen
- a) der KMVV;
  - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes;
  - c) der Frauenvollversammlung;
  - d) des Kreisvorstandes.
- (3) Zur KMVV ist mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich vom Kreisvorstand einzuladen, bei Wahlen zu gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften gelten die gesetzlichen Fristen. Mitglieder können durch Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Landesverband oder dem Kreisverband anzeigen, dass sie die Einladungen für Mitgliedervollversammlungen elektronisch statt postalisch zugesandt erhalten wollen.
- (4) Die KMVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist. Für die Durchführung der KMVV gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß.
- (5) Die BDK-, LDK-, LA- und FK-Delegierten werden für jeweils ein Jahr gewählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches den Mitgliedern des Bezirkes zeitnah als Datei zur Verfügung gestellt wird.

#### § 5 DIE BEZIRKSGRUPPE

- (1) Die Bezirksgruppe befasst sich mit Themen der Bezirks-, Landes- und Bundespolitik sowie allgemeinen politischen Fragen. Dazu wird mindestens einmal im Monat ein Bezirksgruppentreffen einberufen.

## § 6 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

- (1) Die Frauenvollversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr, außerordentliche Frauenvollversammlungen sind auf Wunsch von 10% der stimmberechtigten weiblichen Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Frauenversammlung tagt frauenöffentlich. Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über die frauenpolitischen Leitlinien des Kreisverbandes.
- (3) Für die Einladung und Durchführung der FVV sind die Regelungen zur KMVV und des Grünen Frauenstatutes sinngemäß anzuwenden.

## § 7 DER KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand vertritt Bündnis 90/Die Grünen Spandau politisch und juristisch nach außen (Presse, Öffentlichkeit, andere Parteien und Verbände) und innen (andere Bezirke, Landes- und Bundesverband). Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese inhaltlich vor.
- (2) Der Vorstand besteht aus höchstens sechs von der KMVV gewählten Mitgliedern, darunter die/der Kreisschatzmeister\*in. Die Wahl erfolgt quotiert gemäß dem grünen Frauenstatut.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist ausgeschlossen für Bezirksamtsmitglieder und für Personen, die überwiegend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband oder der BVV-Fraktion stehen. Maximal 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dürfen gleichzeitig ein Mandat ausüben.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine vorzeitige Abwahl erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erforderliche Nachwahlen sind unverzüglich durchzuführen, das Mandat ist auf die restliche Zeit der begonnenen Wahlperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sofern die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds länger als vier Jahre hintereinander dauern soll, ist für die Wiederwahl die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes notwendig.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt eine Aufgabenverteilung fest. Im Rahmen der Aufgabenverteilung sollen zwei Sprecher\*innen benannt werden, ein Mitglied des Vorstandes ist als frauenpolitische Sprecher\*in zu benennen. Die Festlegung der Geschäftsordnung und die Aufgabenverteilung (Sprecher\*innen etc.) sind innerhalb der ersten zwei Monate zu erledigen.
- (6) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich, Gäste haben grundsätzlich Rederecht. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungstermine und Tagesordnungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern zeitnah als Datei zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der/die Kreisschatzmeister\*in arbeitet den Haushaltsplan und die Finanzplanung des KV aus und schlägt sie zusammen mit dem Kreisvorstand dem Kreisverband vor.

## § 8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN UND DIÄTENKOMMISSION

- (1) Die Rechnungsprüfer\*innen werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie prüfen jeweils für ein Haushaltsjahr nach dem Abschluss des/der Kreisschatzmeister\*in dessen/deren Rechnungslegung und erstattet der KMVV hierüber Bericht.
- (2) Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission gemäß § 5 der Kassen- und Beitragsordnung des Landesverbandes ein. Sie besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes und zwei von der KMVV zu wählenden Mitgliedern, für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Diätenkommission tagt nichtöffentlich, wird der Vorstand nicht durch die/den Kreisschatzmeister\*in vertreten ist sie/er mit Rederecht teilnahmeberechtigt.

## § 9 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Eine neu zu gründende AG ist in der Bezirksgruppe zu thematisieren und auf der Internetseite bekannt zu geben.

## § 10 DIE URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
  - a) der KMVV;
  - b) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Beschlussfassungen über Programm und Satzung;
  - b) Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm;
  - c) Beschluss über eine bezirkliche Zählgemeinschaft.
- (3) Für ihre Durchführung gelten die Regelungen des Landes- und Bundesverbandes entsprechend.

## § 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Alternativen Liste Spandau vom 08.06.2015.
- (2) Diese Satzung kann von einer Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden.
- (3) Die Beitrags- und Kassenordnung des KV Spandaus ist Bestandteil dieser Satzung und Bedarf zur Änderung ebenfalls einer 2/3-Mehrheit gemäß Absatz 2.

# Beitrags- und Kassenordnung KV Spandau

Beschlossen am 24.08.2019

## § 1 Finanzverantwortung

- (1) Der Kreisvorstand verwaltet die Finanzen der Bezirksgruppe. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des Kreisverbandes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Der Kreisvorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Eine Überschreitung des geplanten Etats ist in der Bezirksgruppe zu thematisieren.
- (3) Der Kreisvorstand legt spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft gegenüber dem Kreisverband und dem Landesverband über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des Kreisverbandes ab.
- (4) Vor Wahlkämpfen kann der Kreisvorstand beschließen, die Entscheidungsbefugnis über Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Wahlkampfbudgets ganz oder teilweise an die Wahlkampforganisation zu übertragen.
- (5) Stellt der KV der Grünen Jugend einen eigenen Etat zur Verfügung, so entscheidet diese über die Verwendung dieses Etats in eigener Verantwortung. Die/der Finanzverantwortliche der GJ berichtet dem Kreisvorstand am Ende jedes Quartals schriftlich über die getätigten Ausgaben und reicht die entsprechenden Belege ein.

## § 2 Erstattung von Auslagen

- (1) Auslagen von Mitgliedern werden auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn diese vorher durch den Kreisvorstand oder die KMVV genehmigt wurden. Der Antrag auf Erstattung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen zusammen mit den entsprechenden Belegen beim Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen, spätestens jedoch 5 Tage vor Ende des Kalenderjahres. Nachträgliche Genehmigungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand.
- (2) Delegierten zu BDKs außerhalb Berlins erstattet der KV gegen Nachweis:
  - Die Fahrkosten maximal bis Höhe des Preises eines Bahntickets 2. Klasse. Die Delegierten sind gehalten, mögliche Ermäßigungen (z.B. Gruppenticket des Landesverbandes, private Bahncard, Spartarife) in Anspruch zu nehmen.
  - Übernachtungen inkl. Frühstück im vom Vorstand oder der Kreisgeschäftsführung vorgeschlagenen Hotel oder einem Hotel gleicher Preisklasse. Bei privaten Übernachtungen können pauschal 25€ pro Nacht erstattet werden.
  - Fahrkosten mit dem ÖPNV vor Ort, in begründeten Ausnahmen auch per Taxi.Bei mehrtägigen BDKs kann der Vorstand beschließen, dass der KV zusätzlich die Kosten für Ersatzdelegierte\* übernimmt, für diese gelten dann die selben Bestimmungen wie für reguläre Delegierte. Über Ausnahmen oder weitere Erstattungen entscheidet der Vorstand auf Antrag, dieser ist rechtzeitig vor Fahrtantritt einzureichen.
- (3) Der Kreisverband kann Kosten für Fortbildungen, die die Arbeit des Kreisverbandes positiv unterstützen, übernehmen. Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist rechtzeitig vor Besuch der Weiterbildungsmaßnahme an den Vorstand zu richten, antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksgruppe. Für Mitglieder der BVV ist eine Übernahme der Kosten möglich, sofern die Weiterbildung sich auf das Engagement im KV bezieht.

### § 3 Spenden

- (1) Der KV Spandau nimmt nur Spenden an, die den Anforderungen des grünen Spendenkodex genügen. Bei zweckgebundenen Spenden ist zu prüfen, ob die Zweckbindung Grundkonsens und Zielen des Kreisverbandes entspricht.
- (2) Über die Ablehnung von Spenden entscheidet der Kreisvorstand.

### § 4 Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten

- (1) Bezirksamtsmitglieder leisten Sonderbeiträge als Spende gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbands.
- (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 67 Prozent der am Beginn der Legislaturperiode gezahlten Grundaufwandsentschädigung und der zusätzlichen Grundaufwandsentschädigung (Fraktionsvorsitzende und BVV-Vorstand) ab.
- (3) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. jedes Monats zu entrichten.
- (4) Parteilose Amts- und Mandatsträger\*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.
- (5) Über Ausnahmen/Härtefälle entscheidet die Diätenkommission auf Antrag im Einzelfall.
- (6) Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger\*innen auf einer Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge unter Berücksichtigung der von der Diätenkommission genehmigten Ausnahmen dargestellt wird.

### § 5 Diätenkommission

- (1) Die Diätenkommission macht der KMVV zu Beginn jeder Legislaturperiode in Absprache mit Kreis- und Fraktionsvorstand einen Vorschlag über die zukünftig zu leistenden Sonderbeiträge der Mandatsträger\*innen.
- (2) Sie entscheidet über Härtefall-Anträge nach § 4 Absatz 5. Hält eine/ein Mandatsträger\*in sich nicht an die getroffenen Vereinbarungen ist die Diätenkommission angehalten, sich um eine Klärung zu bemühen.
- (3) Die Kommission tagt auf Antrag und nichtöffentlich. Bei Entscheidungen nach Absatz 2 hat die betroffene Person das Recht, sich vor Beginn der Beratung zum Sachverhalt zu äußern. Ermäßigungen können innerhalb des Kalenderjahres auch mit rückwirkender Wirkung beschlossen werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes hat sie/er sich bei der entsprechenden Abstimmung zu enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer\*innen haben persönliche Umstände von Mandatsträger\*innen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt unmittelbar nach der Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss der KMVV über die Sonderbeiträge der Bezirksverordneten vom 16.03.2019.